

Bundesgesetzblatt ²¹¹⁷

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1993

Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 93	Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ-Förderungsgesetz – FÖJG) neu: 2160-2/1; neu: 2160-2; 2160-1, 2030-2-11, 2211-3, 320-1, 611-1, 611-6-3-2, 621-1, 810-1, 820-1, 830-2, 85-1, 860-4-1, 860-5, 860-6, 9240-1-4, 930-1-1	2118
17. 12. 93	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege (Planungsvereinfachungs- gesetz – PIVereinfG) neu: 910-9; 931-1, 911-1, 940-9, 96-1, 9240-1, 910-1, 340-1, 910-8, 2129-20	2123
20. 12. 93	Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1, 2030-2, 2035-4, 301-1, 51-1	2136
20. 12. 93	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1993 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1993 – BBVAnpG 93) neu: 2032-12-18; 2032-1, 2032-1-10, 2032-1-11-3	2139
20. 12. 93	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 (Haus- haltsgesetz 1994) 63-16	2153
20. 12. 93	Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes ... 7832-1, 7832-5	2170
10. 12. 93	Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1993 860-4-1-3	2171
17. 12. 93	Vierte Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 611-5-1	2172
17. 12. 93	Dritte Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung 8232-34-2	2173
17. 12. 93	Siebte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet neu: 830-2-18-7, 830-2-18-6	2174

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	2180
--------------------------------------	------

**Gesetz
zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres
(FÖJ-Förderungsgesetz – FÖJG)**

Vom 17. Dezember 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz
zur Förderung
eines freiwilligen ökologischen Jahres**

**Erster Abschnitt
Förderbedingungen**

§ 1

Das freiwillige ökologische Jahr wird gefördert, wenn die in den Nummern 1 bis 6 genannten Bedingungen erfüllt sind.

1. Das freiwillige ökologische Jahr bietet die Möglichkeit, Persönlichkeit sowie Umweltbewußtsein zu entwickeln und für Natur und Umwelt zu handeln. Es wird ganz-tätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in geeigneten Stellen und Einrichtungen (Einsatzstellen) geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes tätig sind.
2. Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines zugelassenen Trägers sichergestellt; sie umfaßt die fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch die Einsatzstelle und durch pädagogische Kräfte des Trägers sowie die Seminararbeit. Die Seminare werden für die Teilnehmenden des freiwilligen ökologischen Jahres durchgeführt; sie wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlußseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen ökologischen Jahr mindestens 25 Tage. Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht.
3. Das freiwillige ökologische Jahr wird zwischen der Vollendung des 16. und des 27. Lebensjahres bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Die Mindestdauer der Verpflichtung beträgt sechs Monate. Die mehrmalige Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres und die Ableistung sowohl eines freiwilligen ökologischen Jahres als auch eines freiwilligen sozialen Jahres ist nicht zulässig.
4. Den Teilnehmenden dürfen nur Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein angemessenes Taschengeld gewährt sowie Aufwendungen für Beiträge zum

Zwecke der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt werden. Werden Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung nicht gestellt, dürfen jeweils entsprechende Geldersatzleistungen gewährt werden. Ein Taschengeld ist angemessen, wenn es 6 vom Hundert der in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt.

5. Das freiwillige ökologische Jahr kann auch im europäischen Ausland geleistet werden.
6. Die Träger des freiwilligen ökologischen Jahres werden von der zuständigen Landesbehörde zugelassen. Sie müssen ihren Hauptsitz im Inland haben.

§ 2

Die Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres richtet sich nach

- § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst,
- § 34 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes,
- § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes,
- § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Vermögensteuergesetzes,
- § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes,
- § 112 Abs. 5 Nr. 6, § 171 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes,
- § 576 Abs. 7, § 583 Abs. 3 Satz 1, § 595 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung,
- § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes,
- § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes,
- § 7 Nr. 3, § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 249 Abs. 2 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- § 5 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 4 Nr. 2a, § 168 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
- § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr,
- § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr.

§ 3

(1) Der Träger des freiwilligen ökologischen Jahres darf personenbezogene Daten nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 im Rahmen eines privatrechtlichen Teilnehmerverhältnis-

ses beim Teilnehmenden nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Teilnehmerverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Teilnehmerplanung und des Teilnehmereinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten sind nach Beendigung des freiwilligen ökologischen Jahres zu löschen. Der Träger darf die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 genannten Daten sowie den Zeitraum der Teilnahme, mit Ausnahme des Geburtsdatums, mit Einwilligung des Teilnehmenden über den in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt hinaus zur Kontaktpflege mit den ehemaligen Teilnehmenden speichern und nutzen. Ferner dürfen diese Daten mit Einwilligung des Teilnehmenden an ein Forschungsinstitut zum Zwecke der Durchführung eines Forschungsvorhabens über die persönlichen Auswirkungen des freiwilligen ökologischen Jahres für jeden Teilnehmenden übermittelt werden. Die Übermittlung an ein Forschungsinstitut zu dem in Satz 4 genannten Zweck ist nur bis zum Ende des fünften Jahres nach dem jeweiligen Abschluß der Teilnahme am freiwilligen ökologischen Jahr zulässig.

(2) Der Träger des freiwilligen ökologischen Jahres stellt den Teilnehmenden zu Beginn des freiwilligen ökologischen Jahres eine Bescheinigung aus. Sie muß enthalten

1. Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum,
2. die Angabe des Zeitraumes der Verpflichtung zum freiwilligen ökologischen Jahr,
3. die Erklärung, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des freiwilligen ökologischen Jahres beachtet werden,
4. die Bezeichnung des Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres und der Einsatzstelle,
5. die Bezeichnung der Zulassungsbehörde sowie des Zulassungsbescheides.

(3) Der Träger des freiwilligen ökologischen Jahres stellt über die Teilnahme nach Abschluß des freiwilligen ökologischen Jahres eine Bescheinigung aus. Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend; außerdem muß die Bescheinigung den Zeitraum der Teilnahme enthalten.

Zweiter Abschnitt

Anwendung von Bundesgesetzen

§ 4

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres gelten die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Das freiwillige soziale Jahr wird gefördert, wenn die in den Nummern 1 bis 5 genannten Bedingungen erfüllt sind.

1. Das freiwillige soziale Jahr wird ganztätig als pflegerische, erzieherische und hauswirtschaftliche Hilfstätigkeit geleistet.
2. Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines der in § 2 genannten Träger des freiwilligen sozialen Jahres sichergestellt, mit dem Ziel, soziale Erfahrung zu vermitteln und das Verantwortungsbewußtsein für das Gemeinwohl zu stärken. Die pädagogische Begleitung umfaßt die fachliche Anleitung der Helferinnen und Helfer durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der zentralen Stelle des Trägers mit Unterstützung durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Die Seminare werden für die Helferinnen und Helfer durchgeführt; sie wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlußseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen sozialen Jahr mindestens 25 Tage. Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht.
3. Das freiwillige soziale Jahr wird in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege einschließlich der Kinder- und Jugendhilfe oder in Einrichtungen der Gesundheitshilfe (Einsatzstellen) geleistet, vor allem in Krankenanstalten, Altersheimen, Kinderheimen, Kindertagesstätten, Jugendzentren, Einrichtungen zum Schutz von Mädchen und Frauen vor Gewalt, Erholungsheimen sowie in Einrichtungen für körperlich oder geistig Behinderte und in Einrichtungen, die Familienhilfe leisten.
4. Das freiwillige soziale Jahr wird in der Regel zwischen der Vollendung des 17. und des 27. Lebensjahres bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet; die Helferinnen und Helfer müssen sich mindestens für sechs Monate verpflichtet haben. Das freiwillige soziale Jahr kann in Ausnahmefällen in geeigneten Einrichtungen schon nach Vollendung des 16. Lebensjahres geleistet werden, wenn die Helferinnen und Helfer körperlich und geistig den Anforderungen der ihrem Alter gemäßen Hilfstätigkeit gewachsen sind. Die mehrmalige Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und die Ableistung sowohl eines freiwilligen sozialen Jahres als auch eines freiwilligen ökologischen Jahres ist nicht zulässig.
5. Den Helferinnen und Helfern dürfen nur Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein angemessenes Taschengeld gewährt sowie Aufwendungen für Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt werden. Werden Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung nicht gestellt, dürfen jeweils entsprechende Geldersatzleistungen gewährt werden. Ein Taschengeld ist angemessen, wenn es 6 vom Hun-

dert der in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt.

(2) Das freiwillige soziale Jahr kann auch im europäischen Ausland geleistet werden, wenn der Träger seinen Hauptsitz im Inland hat.

(3) Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres richtet sich nach

- § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst,
- § 34 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes,
- § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes,
- § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Vermögensteuergesetzes,
- § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes,
- § 112 Abs. 5 Nr. 6, § 171 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes,
- § 576 Abs. 7, § 583 Abs. 3 Satz 1, § 595 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung,
- § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes,
- § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes,
- § 7 Nr. 3, § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 249 Abs. 2 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- § 5 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 4 Nr. 2a, § 168 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
- § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr,
- § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Träger des freiwilligen sozialen Jahres darf personenbezogene Daten nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 im Rahmen eines privatrechtlichen Teilnehmerverhältnisses beim Teilnehmenden nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Teilnehmerverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Teilnehmerplanung und des Teilnehmereinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten sind nach Beendigung des freiwilligen sozialen Jahres zu löschen. Der Träger darf die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 genannten Daten sowie den Zeitraum der Teilnahme, mit Ausnahme des Geburtsdatums, mit Einwilligung des Teilnehmenden über den in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt hinaus zur Kontaktpflege mit den ehemaligen Teilnehmenden speichern und nutzen. Ferner dürfen diese Daten mit Einwilligung des Teilnehmenden an ein Forschungsinstitut zum Zwecke der Durchführung

eines Forschungsvorhabens über die persönlichen Auswirkungen des freiwilligen sozialen Jahres für jeden Teilnehmenden übermittelt werden. Die Übermittlung an ein Forschungsinstitut zu dem in Satz 4 genannten Zweck ist nur bis zum Ende des fünften Jahres nach dem jeweiligen Abschluß der Teilnahme am freiwilligen sozialen Jahr zulässig.“

2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 3

Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) In § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1992 (BGBl. I S. 977) werden hinter dem Komma nach „(BGBl. I S. 3155)“ die Wörter „oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(2) Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2806), wird wie folgt geändert:

1. § 34 Satz 1 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„2. aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),

3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes oder“.

2. § 72 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Länder sind verpflichtet, ihr Hochschulzulassungsrecht zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt entsprechend den Rahmenbestimmungen der §§ 29 bis 35 zu regeln. Erstmals für Zulassungen zum Sommersemester 1994, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des Landesrechts nach Satz 1, sind die Vorschriften der Artikel 7 bis 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 nach Maßgabe des § 34 Satz 1 Nr. 3 zweite Alternative anzuwenden. Die Länder treffen die erforderlichen Übergangsregelungen. Die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen ergänzenden Vorschriften der Länder müssen übereinstimmen, soweit dies für die zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist. Kommen diese übereinstimmenden landesrechtlichen Regelungen nicht bis zum 30. Juni 1996 zustande oder treten solche Regelungen ersatzlos außer Kraft, so werden

die entsprechenden Vorschriften durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.“

(3) In § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442), werden hinter den Wörtern „Gesetz zur Förderung“ das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt, das Semikolon hinter den Wörtern „freiwilligen sozialen Jahres“ gestrichen und die Wörter „und bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Trägern des freiwilligen ökologischen Jahres und Teilnehmern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres;“ angefügt.

(4) In § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898; 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569), werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leistet“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(5) Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Nr. 1 werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „ableisten“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

2. In § 25 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 14 Abs. 2 Nr. 1 in der Fassung des Artikels 3 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1994 anzuwenden.“

(6) In § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leisten“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(7) Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), wird wie folgt geändert:

1. § 112 Abs. 5 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. für die Zeit einer Beschäftigung als Helfer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder als Teilnehmer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, dessen Beiträge nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 berechnet worden sind, das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 der letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung vor Beginn des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres.“

2. In § 171 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leistet“ die Wörter „oder ein

freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

3. In § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leistet“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(8) Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1991 in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 60 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 576 Abs. 7 werden zwischen dem letzten Komma und dem Wort „leisten“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993“ sowie „(BGBl. I S. 2118)“ eingefügt.

2. In § 583 Abs. 3 Satz 1 werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leistet“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

3. In § 595 Abs. 2 Satz 1 werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leistet“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(9) Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1262), wird wie folgt geändert:

1. In § 33b Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leistet“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

2. In § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leistet“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(10) In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leisten“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(11) § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038), wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologi-

schen Jahres leisten, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Träger des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres seinen Sitz hat.“

(12) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) und die Artikel 2 der Gesetze vom 26. August 1993 (BGBl. 1993 II S. 1316 und S. 1472), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„3. nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres.“

2. In § 10 Abs. 2 Nr. 3 werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leisten“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

3. In § 249 Abs. 2 Nr. 2 werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leisten“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(13) Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden hinter den Wörtern „freiwilligen sozialen Jahres“ ein Komma und zwischen diesem Komma und dem Wort „oder“ die Wörter „nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

2. In § 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leistet“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

3. In § 168 Abs. 1 Nr. 1 werden zwischen die Wörter „Jahres“ und „leisten“ die Wörter „oder ein freiwilliges öko-

logisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

(14) In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. März 1992 (BGBl. I S. 730), werden zwischen die Wörter „Jahr“ und „oder“ die Wörter „oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr“ eingefügt.

(15) In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 1992 (BGBl. I S. 730), werden zwischen die Wörter „Jahr“ und „oder“ die Wörter „oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr“ eingefügt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 Abs. 1, 14 und 15 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Schlußvorschriften

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Frauen und Jugend
Angela Merkel

Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz – PIVereinfG)

Vom 17. Dezember 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbahngesetzes

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die nach Satz 1 Buchstabe c erforderliche Genehmigung gilt als erteilt,

1. wenn der Deutschen Bundesbahn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang ihres Antrags eine Äußerung des Bundesministers für Verkehr zugeht,
2. wenn der Deutschen Bundesbahn nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang ihres Antrags eine von dem Antrag abweichende Entscheidung des Bundesministers für Verkehr zugeht.“

2. § 36 wird durch die folgenden §§ 36 bis 36 e ersetzt:

„§ 36

Bau und Änderung von Schienenwegen

Der Bau und die Änderung von Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen obliegen der Deutschen Bundesbahn.

§ 36a

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch die Deutsche Bundesbahn oder von ihr Beauftragte zu dulden. Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume dürfen zu diesem Zweck während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten nur in Anwesenheit des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder eines Beauftragten, Wohnungen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder

durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat die Deutsche Bundesbahn eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der Deutschen Bundesbahn oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 36b

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Schienenwege der Deutschen Bundesbahn einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(2) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

(4) Im Planfeststellungsverfahren hat die Deutsche Bundesbahn die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anlagen liegen, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren. Der Vorstand oder eine von ihm ermächtigte Dienststelle der Deutschen Bundesbahn stellt den Plan nach Absatz 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach Absatz 2 oder trifft die Entscheidung nach Absatz 3.

§ 36c

Veränderungssperre; Vorkaufsrecht

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht der Deutschen Bundesbahn an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 36d

Planfeststellungsverfahren

(1) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf.
2. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.
3. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.
4. Bei der Änderung eines Schienenweges oder der dazu gehörenden Anlagen kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

(3) Der Planfeststellungsbeschluß ist denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt.

(4) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn, für die nach dem Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes vordringlicher Bedarf festgestellt ist, einschließlich der dazu gehörenden Anlagen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung eines Schienenweges der Deutschen Bundesbahn, für den ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf im Sinne des § 6 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes besteht oder der der Aufnahme in den Bedarfsplan nicht bedarf, kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Anordnung der sofortigen Vollziehung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(5) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Abs. 3 und § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(6) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der

Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 36e

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung eines Schienenweges der Deutschen Bundesbahn oder der dazu gehörenden Anlagen benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde die Deutsche Bundesbahn auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Deutsche Bundesbahn und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist der Deutschen Bundesbahn und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und die Deutsche Bundesbahn Besitzer. Die Deutsche Bundesbahn darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Die Deutsche Bundesbahn hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Die Deutsche Bundesbahn hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“

3. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 36 b“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Im Falle des Absatzes 4 entsteht der Anspruch nach Absatz 9 erst, wenn der Plan rechtskräftig festgestellt oder genehmigt oder mit der Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren, nachdem die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 in Kraft getreten sind.“

2. § 9 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9 a

Veränderungssperre; Vorkaufsrecht“.

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Träger der Straßenbaulast an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.“

3. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Planungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen. Dies gilt nicht für den Neubau von Ortsumgehungen. Eine Ortsumgehung ist der Teil einer Bundesstraße, der der Beseitigung einer Ortsdurchfahrt dient.

(2) Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit und des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens im Rahmen

der Abwägung zu berücksichtigen. Die Bestimmung der Linienführung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuschließen.

(3) Wenn Ortsplanungen oder Landesplanungen die Änderung bestehender oder die Schaffung neuer Bundesfernstraßen zur Folge haben können, ist die Straßenbaubehörde zu beteiligen. Sie hat die Belange der Bundesfernstraßen in dem Verfahren zu vertreten. Bundesplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen.“

4. § 16a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a, 3b und 3c eingefügt:

„(3a) Im Planfeststellungsverfahren veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat, die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

(3b) Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.

(3c) Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab. Bei der Änderung einer Bundesfernstraße kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen und des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Anhörungsbehörde hat ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.“

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.“

f) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan nach Absatz 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach Absatz 1a und trifft die Entscheidung nach Absatz 2.“

g) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 6a, 6b und 6c eingefügt:

„(6a) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungs-

beschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße, für die ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf im Sinne des § 6 des Fernstraßenausbaugesetzes besteht oder die der Aufnahme in den Bedarfsplan nicht bedarf, kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Anordnung der sofortigen Vollziehung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(6b) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Abs. 3 und § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(6c) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.“

6. § 18f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird die Angabe „zwei Monate“ durch die Angabe „sechs Wochen“ ersetzt.

bb) Im Satz 4 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat ihn die Enteignungsbehörde vor der Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.“

d) Im Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

„Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden.“

e) Im Absatz 6 werden nach dem Wort „Plan“ die Wörter „oder die Plangenehmigung“ eingefügt.

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“

g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Absätze 1 bis 6a gelten entsprechend für Grundstücke, die für die in § 17a genannten Anlagen benötigt werden.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „festgestellten“ die Wörter „oder genehmigten“ eingefügt.

b) Im Absatz 2 werden nach dem Wort „festgestellte“ die Wörter „oder genehmigte“ eingefügt.

8. Im § 19a wird die Angabe „(§ 17)“ durch die Angabe „(§ 17 Abs. 1)“ ersetzt und danach die Wörter „oder einer Plangenehmigung (§ 17 Abs. 1a)“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 986), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde die Planung und Linienführung der Bundeswasserstraßen. Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(1b) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Über die Erteilung des Einvernehmens ist innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Entscheidungsentwurfs zu entscheiden.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Veränderungssperre; Vorkaufsrecht“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Bund an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.“

5. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Anhörungsverfahren

Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht

übersteigen darf. Danach eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

2. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.

3. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.

4. Bei dem Ausbau einer Bundeswasserstraße kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen; Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geltend gemacht werden. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinzuweisen.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Ist die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für den Neubau oder den Ausbau von Bundeswasserstraßen angeordnet, so kann der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschuß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Abs. 3 und § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(4) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des

Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.“

7. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Neubau oder den Ausbau einer Bundeswasserstraße benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschuß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Träger des Vorhabens und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Träger des Vorhabens und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger des Vorhabens hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger des Vorhabens hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“

Artikel 4

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert gemäß Artikel 68 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefaßt:

„(3) Planfeststellung und Plangenehmigung können bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn unmittelbar durch die geänderte oder erweiterte Anlage

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

- d) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Betriebliche Regelungen und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Hochbauten auf dem Flugplatzgelände können Gegenstand der Planfeststellung sein. Änderungen solcherart getroffener betrieblicher Regelungen bedürfen nur einer Regelung entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 2.

(5) Für die zivile Nutzung eines aus der militärischen Trägerschaft entlassenen ehemaligen Militärflugplatzes ist eine Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 durch die zuständige Zivilluftfahrtbehörde erforderlich, in der der Träger der zivilen Nutzung anzugeben ist. Die Genehmigungs-urkunde muß darüber hinaus die für die entsprechende Flugplatzart vorgeschriebenen Angaben enthalten (§ 42 Abs. 2, § 52 Abs. 2, § 57 Abs. 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung). Eine Planfeststellung oder Plangenehmigung findet nicht statt. Ein militärischer Bauschutzbereich bleibt bestehen, bis die Genehmigungsbehörde etwas anderes bestimmt. Spätestens mit der Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 gehen alle Rechte und Pflichten von dem militärischen auf den zivilen Träger über.

(6) Die Genehmigung nach § 6 ist nicht Voraussetzung für ein Planfeststellungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren.

(7) Absatz 5 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend bei der zivilen Nutzung oder Mitbenutzung eines nicht aus der militärischen Trägerschaft entlassenen Militärflugplatzes.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

(1) Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Unternehmer an den betroffenen Flächen ein Vorkaufrecht zu.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie stellt den Plan fest, erteilt die Plangenehmigung nach § 8 Abs. 2 und trifft die Entscheidung nach § 8 Abs. 3.“

- b) Die Absätze 2 bis 5 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Pläne sind der von der Landesregierung bestimmten Behörde (Anhörungsbehörde) zur Stellungnahme vorzulegen. Diese hat alle in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und die übrigen Beteiligten zu hören und ihre Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.
2. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Unternehmer den Plan bei ihr eingereicht hat.
3. Die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf. Danach eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung ortsüblich bekannt.
4. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab.
5. Bei der Änderung eines Flughafens oder eines Landeplatzes mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Stellungnahme der Anhörungsbehörde nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.

Die Maßgaben gelten entsprechend, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.

- d) Der bisherige Absatz 7 wird durch folgende Absätze 4 bis 8 ersetzt:

„(4) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei

der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

(5) Der Planfeststellungsbeschluß ist denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt.

(6) Ist die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Verkehrsflughäfen angeordnet, so kann der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt werden. Darauf ist in der Anordnung der sofortigen Vollziehung hinzuweisen; § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(7) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Abs. 3 und § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(8) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.“

4. Vor § 28 wird folgender § 27e eingefügt:

„§ 27e

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung eines Flughafens oder eines Landeplatzes mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Unternehmer auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Unternehmer und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Unternehmer und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Unternehmer Besitzer. Der Unternehmer darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Unternehmer hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Unternehmer hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“

5. § 28 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Hat ein Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder Genehmigungsverfahren stattgefunden, so ist der festgestellte Plan, die Plangenehmigung oder die Genehmigung dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.“

6. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „und von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft“ eingefügt.
2. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Veränderungssperre; Vorkaufsrecht

(1) Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Unternehmer an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.“

Artikel 5

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1379), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

- d) Im Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „und die Plangenehmigung nach Absatz 1a“ eingefügt.

- e) Im Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Planfeststellung“ die Wörter „oder einer Plangenehmigung“ eingefügt.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese stellt den Plan nach § 28 Abs. 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach § 28 Abs. 1a oder trifft die Entscheidung nach § 28 Abs. 2.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat.
2. Die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf.
3. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.
4. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab.
5. Bei der Änderung einer Betriebsanlage für Straßenbahnen kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem

Abschluß des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Stellungnahme der Anhörungsbehörde nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.

Die Maßgaben gelten entsprechend, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.“

- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

(5) Der Planfeststellungsbeschluß ist denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt.

(6) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder gegen eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen ein Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(7) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Abs. 3 und § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(8) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.“

4. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung einer Betriebsanlage für Straßenbahnen benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Unternehmer auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Unternehmer und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Unternehmer und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Unternehmer Besitzer. Der Unternehmer darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Unternehmer hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und

Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Unternehmer hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“

5. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „festgestellten“ die Wörter „oder genehmigten“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Plan“ die Wörter „oder die Plangenehmigung“ eingefügt.
6. In § 31 Abs. 6 werden nach dem Wort „Planfeststellungsbeschluß“ die Wörter „oder in der Plangenehmigung“ eingefügt.
7. Dem § 55 wird folgender Satz angefügt:
„§ 29 Abs. 6 Satz 1 bleibt unberührt.“

Artikel 6

Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

§ 9 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 48 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung und den Betrieb von Verkehrsflughäfen und von Verkehrslandeplätzen mit beschränktem Bau-
schutzbereich,“.
2. In Nummer 7 werden jeweils nach dem Wort „Bau“ die Wörter „oder die Änderung“ eingefügt.
3. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Planfeststellungsverfahren für den Neubau oder den Ausbau von Bundeswasserstraßen.“

Artikel 8

Änderung des

Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3, 4, 5 und 7, §§ 4, 6 und 7 sowie 10 Abs. 2 werden aufgehoben.
2. In § 3 erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Die Absätze 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein
Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.“
3. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Sind die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück ungeklärt, so hat die kommunale Aufsichtsbehörde der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, in den Fällen, in denen ein Plangenehmigungsverfahren oder Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, auf Antrag der Planfeststellungsbehörde und in den Fällen, in denen eine vorzeitige Besitzeinweisung angeordnet werden soll, auf Antrag der Enteignungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung einen Vertreter des Eigentümers zu bestellen.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Enteignung gelten die §§ 86, 87, 90 bis 92 des Baugesetzbuches entsprechend, soweit keine landesrechtlichen Regelungen bestehen. Für die Enteignungsentschädigung gelten die §§ 93 bis 103 des Baugesetzbuches, soweit keine landesrechtlichen Regelungen bestehen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den §§ 104 bis 115 und 117 bis 122 des Baugesetzbuches, soweit keine landesrechtlichen Regelungen bestehen.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In Nummer 9 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 36b“ ersetzt.

Artikel 10

Übergangsregelungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Planungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt. § 36d Abs. 6 des Bundesbahngesetzes, § 17 Abs. 6c des Bundesfernstraßengesetzes, § 19 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes, § 10 Abs. 8 des Luftverkehrsgesetzes und § 29 Abs. 8 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes sind auch

in verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden, bei denen die angefochtene Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

des Bundeswasserstraßengesetzes, des Luftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 11

Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Bundesbahngesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes,

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 20. Dezember 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 391), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder – mangels solcher Vorschriften – übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber).

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag).

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Sollen Professoren oder Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure, wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.

(4) Durch Gesetz ist zu bestimmen, inwieweit von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 bei solchen Bewerbern abgesehen werden kann, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben (andere Bewerber).“

2. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 2“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn der Ernannte nach § 4 Abs. 2 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.“

4. Nach § 14 b wird folgender § 14 c eingefügt:

„§ 14 c

Anforderungen
für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaften

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) erworben werden. Das Nähere wird durch Landesrecht geregelt.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.“

5. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften verliert oder
2. wenn er den nach § 25 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt erreicht und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.

Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in Fällen des § 4 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
- c) In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 2 und 3“ durch die Worte „Absatz 3 Nr. 2 und 3“ und die Worte „des Absatzes 3“ durch die Worte „des Absatzes 4“ ersetzt.
7. In § 40 Abs. 2 werden die Worte „in denen eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 zugelassen worden ist,“ durch die Worte „in denen nach § 4 Abs. 3 eine Ausnahme von § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist,“ ersetzt.
8. § 101 Abs. 3 wird aufgehoben.
9. In § 130 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 23 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Worte „§ 23 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.
3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. wenn der Ernannte nach § 7 Abs. 2 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.“
4. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Anforderungen
für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaften

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) erworben werden. Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.“

- Artikel 2**
Änderung des Bundesbeamtengesetzes
- Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. a) die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder – mangels solcher Vorschriften – übliche Vorbildung besitzt oder
b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag).

(3) Der Bundesminister des Innern kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.“

2. § 11 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war oder“.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften verliert oder
2. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden die Absätze 3 bis 4.

6. Hinter § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Die Beamten auf Lebenszeit im Feuerwehrdienst der Bundeswehr treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden.“

7. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „und“ hinter dem Wort „Bundesbahn“ wird durch ein Komma ersetzt. Hinter dem Wort „Bundespost“ werden die Worte „und im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung“ eingefügt.

8. In § 58 Abs. 4 erster Halbsatz werden die Worte „in denen eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 zugelassen worden ist,“ durch die Worte „in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist,“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 79 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vor fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen ist der Personalrat anzuhören.“

2. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Der Eingangssatz erhält folgende Fassung:

„Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gilt § 82 Abs. 5 mit folgender Maßgabe:“.

b) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Beschäftigte“ das Wort „einzelne“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 48 b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.

2. In § 76 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030), wird wie folgt geändert:

In § 28 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

Gesetz
über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1993
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1993 – BBVAnpG 93)

Vom 20. Dezember 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen IV bis VII, VIII und IX werden durch die Anlagen 1 bis 3 i, 4 und 5 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 2

Anpassung von Bezügen

§ 1

Fortgeltende landesrechtliche Vorschriften

(1) Um 3 vom Hundert werden erhöht die

1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkungen Nummern 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,

b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,

3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen

mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 2

Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 1 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes um den in § 1 Abs. 1 genannten Vmhundertersatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 1 Abs. 1 genannten Vmhundertersatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 1 Abs. 1 genannten Vmhundertersatz erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge eine Zulage nach den Nummern 8, 8a, 8b, 9, 10, 12 oder 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder nach Nummer 2b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C oder nach Nummer 1a der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Zulagen in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 2,9 vom Hundert ab 1. Mai 1993 erhöht. Entsprechendes gilt für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(8) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 77,11 Deutsche Mark, wenn ihren Versorgungsbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B nicht zugrunde liegt.

Artikel 3

Änderung

der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag „14,69 Deutsche Mark“ durch den Betrag „16,09 Deutsche Mark“, der Betrag „17,06 Deutsche Mark“ durch den Betrag „19,02 Deutsche Mark“, der Betrag „22,77 Deutsche Mark“ durch den Betrag „26,11 Deutsche Mark“ und der Betrag „30,82 Deutsche Mark“ durch den Betrag „35,98 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden der Betrag „23,55 Deutsche Mark“ durch den Betrag „24,30 Deutsche Mark“, der Betrag „29,20 Deutsche Mark“ durch den Betrag „30,10 Deutsche Mark“, der Betrag „34,70 Deutsche Mark“ durch den Betrag „35,75 Deutsche Mark“ und die Beträge „40,50 Deutsche Mark“ jeweils durch den Betrag „41,75 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung

der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird der Betrag „4,25 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4,40 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 8 wird
 - a) in Absatz 1 der Betrag „4,30 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4,82 Deutsche Mark“ und
 - b) in Absatz 2 der Betrag „17,85 Deutsche Mark“ durch den Betrag „20,00 Deutsche Mark“, der Betrag „21,65 Deutsche Mark“ durch den Betrag „24,25 Deutsche Mark“, der Betrag „26,90 Deutsche Mark“ durch den Betrag „30,13 Deutsche Mark“, der Betrag „34,65 Deutsche Mark“ durch den Betrag „38,81 Deutsche Mark“ und der Betrag „7,75 Deutsche Mark“ durch den Betrag „8,68 Deutsche Mark“ ersetzt.

3. In § 19 a wird der Betrag „2,03 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2,09 Deutsche Mark“ ersetzt.
4. In § 23 c wird der Betrag „914,40 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1 024,13 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 2

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3 und 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Neufassungen

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und den Wortlaut der in diesem Gesetz geänderten Verordnungen in der Fassung, die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats gilt, im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft, soweit in Satz 2 der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes, die durch die Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt wird, die kinderbezogenen Erhöhungsbeträge geregelt werden.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Anlage 1
(Anlage IV des BBesG)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 436,70	1 486,42	1 536,14	1 585,86	1 635,58	1 685,30	1 735,02
A 2		1 560,69	1 610,04	1 659,39	1 708,74	1 758,09	1 807,44	1 856,79
A 3		1 660,14	1 712,64	1 765,14	1 817,64	1 870,14	1 922,64	1 975,14
A 4		1 716,52	1 778,33	1 840,14	1 901,95	1 963,76	2 025,57	2 087,38
A 5		1 737,06	1 802,40	1 867,74	1 933,08	1 998,42	2 063,76	2 129,10
A 6		1 797,65	1 867,66	1 937,67	2 007,68	2 077,69	2 147,70	2 217,71
A 7		1 912,77	1 983,56	2 054,35	2 125,14	2 195,93	2 266,72	2 337,51
A 8		1 999,44	2 084,11	2 168,78	2 253,45	2 338,12	2 422,79	2 507,46
A 9	Ic	2 147,95	2 227,88	2 311,18	2 395,13	2 480,64	2 573,82	2 667,00
A 10		2 351,99	2 467,77	2 583,55	2 699,33	2 815,11	2 930,89	3 046,67
A 11		2 740,16	2 858,79	2 977,42	3 096,05	3 214,68	3 333,31	3 451,94
A 12		2 984,64	3 126,08	3 267,52	3 408,96	3 550,40	3 691,84	3 833,28
A 13	Ib	3 381,45	3 534,18	3 686,91	3 839,64	3 992,37	4 145,10	4 297,83
A 14		3 480,62	3 678,67	3 876,72	4 074,77	4 272,82	4 470,87	4 668,92
A 15		3 924,31	4 142,06	4 359,81	4 577,56	4 795,31	5 013,06	5 230,81
A 16		4 361,72	4 613,56	4 865,40	5 117,24	5 369,08	5 620,92	5 872,76

2. Bundesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	6 972,81
B 2		8 269,81
B 3	Ia	8 652,11
B 4		9 227,19
B 5		9 886,94
B 6		10 509,99
B 7		11 116,03
B 8		11 747,73
B 9		12 532,06
B 10		14 967,64
B 11		16 341,24

3. Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	Ib	3 381,45	3 534,18	3 686,91	3 839,64	3 992,37	4 145,10	4 297,83
C 2		3 390,91	3 634,31	3 877,71	4 121,11	4 364,51	4 607,91	4 851,31
C 3		3 832,04	4 107,63	4 383,22	4 658,81	4 934,40	5 209,99	5 485,58
C 4	Ia	4 962,77	5 239,80	5 516,83	5 793,86	6 070,89	6 347,92	6 624,95

8	9	10	11	12	13	14	15
1 784,74							
1 906,14							
2 027,64							
2 149,19							
2 194,44	2 259,78						
2 287,72	2 357,73	2 427,74					
2 408,30	2 479,09	2 549,88	2 620,67	2 691,46			
2 592,13	2 676,80	2 761,47	2 846,14	2 930,81	3 015,48		
2 760,18	2 853,36	2 946,54	3 039,72	3 132,90	3 226,08		
3 162,45	3 278,23	3 394,01	3 509,79	3 625,57	3 741,35		
3 570,57	3 689,20	3 807,83	3 926,46	4 045,09	4 163,72	4 282,35	
3 974,72	4 116,16	4 257,60	4 399,04	4 540,48	4 681,92	4 823,36	
4 450,56	4 603,29	4 756,02	4 908,75	5 061,48	5 214,21	5 366,94	
4 866,97	5 065,02	5 263,07	5 461,12	5 659,17	5 857,22	6 055,27	
5 448,56	5 666,31	5 884,06	6 101,81	6 319,56	6 537,31	6 755,06	6 972,81
6 124,60	6 376,44	6 628,28	6 880,12	7 131,96	7 383,80	7 635,64	7 887,48

8	9	10	11	12	13	14	15
4 450,56	4 603,29	4 756,02	4 908,75	5 061,48	5 214,21	5 366,94	
5 094,71	5 338,11	5 581,51	5 824,91	6 068,31	6 311,71	6 555,11	6 798,51
5 761,17	6 036,76	6 312,35	6 587,94	6 863,53	7 139,12	7 414,71	7 690,30
6 901,98	7 179,01	7 456,04	7 733,07	8 010,10	8 287,13	8 564,16	8 841,19

4. Bundesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	Ib	4 380,80	4 691,90	5 003,00	5 314,10	5 625,20	5 936,30	6 247,40	6 558,50	6 869,60	7 180,70
R 2		5 125,48	5 436,58	5 747,68	6 058,78	6 369,88	6 680,98	6 992,08	7 303,18	7 614,28	7 925,38
R 3	Ia	8 652,11									
R 4		9 227,19									
R 5		9 886,94									
R 6		10 509,99									
R 7		11 116,03									
R 8		11 747,73									
R 9		12 532,06									
R 10		15 661,97									

Anlage 2
 (Anlage V des BBesG)

 Satz 2 unterhalb
 der Ortszuschlagstabelle
 gültig ab 1. Januar 1993

Ortszuschlag
 (Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	1 066,03	1 236,09	1 381,60
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	899,29	1 069,35	1 214,86
Ic	A 9 bis A 12	799,21	969,27	1 114,78
II	A 1 bis A 8	752,87	914,81	1 060,32

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 145,51 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 639,37 DM
 Tarifklasse II 602,30 DM.

Anlage 3a
(Anlage VIa des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 453	1 717	1 981	2 245	2 509	2 773	3 037	3 301	3 565	3 829	4 093	4 357
A 9	1 709	1 993	2 277	2 561	2 845	3 129	3 413	3 697	3 981	4 265	4 549	4 833
A 10	1 933	2 228	2 523	2 818	3 113	3 408	3 703	3 998	4 293	4 588	4 883	5 178
A 11	2 109	2 418	2 727	3 036	3 345	3 654	3 963	4 272	4 581	4 890	5 199	5 508
A 12	2 347	2 674	3 001	3 328	3 655	3 982	4 309	4 636	4 963	5 290	5 617	5 944
A 13	2 581	2 921	3 261	3 601	3 941	4 281	4 621	4 961	5 301	5 641	5 981	6 321
A 14	2 820	3 172	3 524	3 876	4 228	4 580	4 932	5 284	5 636	5 988	6 340	6 692
A 15	3 149	3 530	3 911	4 292	4 673	5 054	5 435	5 816	6 197	6 578	6 959	7 340
A 16 bis B 2	3 337	3 738	4 139	4 540	4 941	5 342	5 743	6 144	6 545	6 946	7 347	7 748
B 3 und B 4	3 337	3 758	4 179	4 600	5 021	5 442	5 863	6 284	6 705	7 126	7 547	7 968
B 5 bis B 7	3 685	4 151	4 617	5 083	5 549	6 015	6 481	6 947	7 413	7 879	8 345	8 811
B 8 und höher . .	3 957	4 485	5 013	5 541	6 069	6 597	7 125	7 653	8 181	8 709	9 237	9 765

Anlage 3b
(Anlage VIb des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 235	1 459	1 683	1 907	2 131	2 355	2 579	2 803	3 027	3 251	3 475	3 699
A 9	1 453	1 694	1 935	2 176	2 417	2 658	2 899	3 140	3 381	3 622	3 863	4 104
A 10	1 643	1 894	2 145	2 396	2 647	2 898	3 149	3 400	3 651	3 902	4 153	4 404
A 11	1 793	2 056	2 319	2 582	2 845	3 108	3 371	3 634	3 897	4 160	4 423	4 686
A 12	1 995	2 273	2 551	2 829	3 107	3 385	3 663	3 941	4 219	4 497	4 775	5 053
A 13	2 194	2 483	2 772	3 061	3 350	3 639	3 928	4 217	4 506	4 795	5 084	5 373
A 14	2 397	2 696	2 995	3 294	3 593	3 892	4 191	4 490	4 789	5 088	5 387	5 686
A 15	2 677	3 001	3 325	3 649	3 973	4 297	4 621	4 945	5 269	5 593	5 917	6 241
A 16 bis B 2	2 836	3 177	3 518	3 859	4 200	4 541	4 882	5 223	5 564	5 905	6 246	6 587
B 3 und B 4	2 836	3 194	3 552	3 910	4 268	4 626	4 984	5 342	5 700	6 058	6 416	6 774
B 5 bis B 7	3 132	3 528	3 924	4 320	4 716	5 112	5 508	5 904	6 300	6 696	7 092	7 488
B 8 und höher . .	3 363	3 812	4 261	4 710	5 159	5 608	6 057	6 506	6 955	7 404	7 853	8 302

Anlage 3c
(Anlage VIc des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 017	1 202	1 387	1 572	1 757	1 942	2 127	2 312	2 497	2 682	2 867	3 052
A 9	1 196	1 395	1 594	1 793	1 992	2 191	2 390	2 589	2 788	2 987	3 186	3 385
A 10	1 353	1 560	1 767	1 974	2 181	2 388	2 595	2 802	3 009	3 216	3 423	3 630
A 11	1 476	1 692	1 908	2 124	2 340	2 556	2 772	2 988	3 204	3 420	3 636	3 852
A 12	1 643	1 872	2 101	2 330	2 559	2 788	3 017	3 246	3 475	3 704	3 933	4 162
A 13	1 807	2 045	2 283	2 521	2 759	2 997	3 235	3 473	3 711	3 949	4 187	4 425
A 14	1 974	2 220	2 466	2 712	2 958	3 204	3 450	3 696	3 942	4 188	4 434	4 680
A 15	2 204	2 471	2 738	3 005	3 272	3 539	3 806	4 073	4 340	4 607	4 874	5 141
A 16 bis B 2	2 336	2 617	2 898	3 179	3 460	3 741	4 022	4 303	4 584	4 865	5 146	5 427
B 3 und B 4	2 336	2 631	2 926	3 221	3 516	3 811	4 106	4 401	4 696	4 991	5 286	5 581
B 5 bis B 7	2 579	2 905	3 231	3 557	3 883	4 209	4 535	4 861	5 187	5 513	5 839	6 165
B 8 und höher . .	2 770	3 140	3 510	3 880	4 250	4 620	4 990	5 360	5 730	6 100	6 470	6 840

Anlage 3d
(Anlage VI d des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
– Unterkunft und Verpflegung –
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	712	841	970	1 099	1 228	1 357	1 486	1 615	1 744	1 873	2 002	2 131
A 9	837	976	1 115	1 254	1 393	1 532	1 671	1 810	1 949	2 088	2 227	2 366
A 10	947	1 092	1 237	1 382	1 527	1 672	1 817	1 962	2 107	2 252	2 397	2 542
A 11	1 033	1 184	1 335	1 486	1 637	1 788	1 939	2 090	2 241	2 392	2 543	2 694
A 12	1 150	1 310	1 470	1 630	1 790	1 950	2 110	2 270	2 430	2 590	2 750	2 910
A 13	1 265	1 432	1 599	1 766	1 933	2 100	2 267	2 434	2 601	2 768	2 935	3 102
A 14	1 382	1 554	1 726	1 898	2 070	2 242	2 414	2 586	2 758	2 930	3 102	3 274
A 15	1 543	1 730	1 917	2 104	2 291	2 478	2 665	2 852	3 039	3 226	3 413	3 600
A 16 bis B 2	1 635	1 832	2 029	2 226	2 423	2 620	2 817	3 014	3 211	3 408	3 605	3 802
B 3 und B 4	1 635	1 842	2 049	2 256	2 463	2 670	2 877	3 084	3 291	3 498	3 705	3 912
B 5 bis B 7	1 805	2 033	2 261	2 489	2 717	2 945	3 173	3 401	3 629	3 857	4 085	4 313
B 8 und höher . .	1 939	2 198	2 457	2 716	2 975	3 234	3 493	3 752	4 011	4 270	4 529	4 788

Anlage 3e
(Anlage VIe des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
– Unterkunft oder Verpflegung –
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	864	1 021	1 178	1 335	1 492	1 649	1 806	1 963	2 120	2 277	2 434	2 591
A 9	1 017	1 186	1 355	1 524	1 693	1 862	2 031	2 200	2 369	2 538	2 707	2 876
A 10	1 150	1 326	1 502	1 678	1 854	2 030	2 206	2 382	2 558	2 734	2 910	3 086
A 11	1 255	1 439	1 623	1 807	1 991	2 175	2 359	2 543	2 727	2 911	3 095	3 279
A 12	1 397	1 592	1 787	1 982	2 177	2 372	2 567	2 762	2 957	3 152	3 347	3 542
A 13	1 536	1 738	1 940	2 142	2 344	2 546	2 748	2 950	3 152	3 354	3 556	3 758
A 14	1 678	1 887	2 096	2 305	2 514	2 723	2 932	3 141	3 350	3 559	3 768	3 977
A 15	1 873	2 100	2 327	2 554	2 781	3 008	3 235	3 462	3 689	3 916	4 143	4 370
A 16 bis B 2	1 986	2 225	2 464	2 703	2 942	3 181	3 420	3 659	3 898	4 137	4 376	4 615
B 3 und B 4	1 986	2 237	2 488	2 739	2 990	3 241	3 492	3 743	3 994	4 245	4 496	4 747
B 5 bis B 7	2 192	2 469	2 746	3 023	3 300	3 577	3 854	4 131	4 408	4 685	4 962	5 239
B 8 und höher . .	2 355	2 669	2 983	3 297	3 611	3 925	4 239	4 553	4 867	5 181	5 495	5 809

Anlage 3f
(Anlage VI f des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 612	1 884	2 156	2 428	2 700	2 972	3 244	3 516	3 788	4 060	4 332	4 604
A 9	1 887	2 179	2 471	2 763	3 055	3 347	3 639	3 931	4 223	4 515	4 807	5 099
A 10	2 134	2 437	2 740	3 043	3 346	3 649	3 952	4 255	4 558	4 861	5 164	5 467
A 11	2 331	2 650	2 969	3 288	3 607	3 926	4 245	4 564	4 883	5 202	5 521	5 840
A 12	2 592	2 928	3 264	3 600	3 936	4 272	4 608	4 944	5 280	5 616	5 952	6 288
A 13	2 851	3 202	3 553	3 904	4 255	4 606	4 957	5 308	5 659	6 010	6 361	6 712
A 14	3 113	3 476	3 839	4 202	4 565	4 928	5 291	5 654	6 017	6 380	6 743	7 106
A 15	3 480	3 874	4 268	4 662	5 056	5 450	5 844	6 238	6 632	7 026	7 420	7 814
A 16 bis B 2	3 700	4 114	4 528	4 942	5 356	5 770	6 184	6 598	7 012	7 426	7 840	8 254
B 3 und B 4	3 710	4 146	4 582	5 018	5 454	5 890	6 326	6 762	7 198	7 634	8 070	8 506
B 5 bis B 7	4 136	4 616	5 096	5 576	6 056	6 536	7 016	7 496	7 976	8 456	8 936	
B 8 und höher . .	4 472	5 015	5 558	6 101	6 644	7 187	7 730	8 273	8 816	9 359		

Anlage 3g
(Anlage VIg des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 382	1 613	1 844	2 075	2 306	2 537	2 768	2 999	3 230	3 461	3 692	3 923
A 9	1 617	1 865	2 113	2 361	2 609	2 857	3 105	3 353	3 601	3 849	4 097	4 345
A 10	1 830	2 088	2 346	2 604	2 862	3 120	3 378	3 636	3 894	4 152	4 410	4 668
A 11	2 000	2 271	2 542	2 813	3 084	3 355	3 626	3 897	4 168	4 439	4 710	4 981
A 12	2 225	2 510	2 795	3 080	3 365	3 650	3 935	4 220	4 505	4 790	5 075	5 360
A 13	2 449	2 747	3 045	3 343	3 641	3 939	4 237	4 535	4 833	5 131	5 429	5 727
A 14	2 672	2 980	3 288	3 596	3 904	4 212	4 520	4 828	5 136	5 444	5 752	6 060
A 15	2 988	3 322	3 656	3 990	4 324	4 658	4 992	5 326	5 660	5 994	6 328	6 662
A 16 bis B 2	3 178	3 529	3 880	4 231	4 582	4 933	5 284	5 635	5 986	6 337	6 688	7 039
B 3 und B 4	3 193	3 563	3 933	4 303	4 673	5 043	5 413	5 783	6 153	6 523	6 893	7 263
B 5 bis B 7	3 562	3 970	4 378	4 786	5 194	5 602	6 010	6 418	6 826	7 234	7 642	
B 8 und höher . .	3 856	4 318	4 780	5 242	5 704	6 166	6 628	7 090	7 552	8 014		

Anlage 3h
(Anlage VIh des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 159	1 349	1 539	1 729	1 919	2 109	2 299	2 489	2 679	2 869	3 059	3 249
A 9	1 353	1 558	1 763	1 968	2 173	2 378	2 583	2 788	2 993	3 198	3 403	3 608
A 10	1 531	1 742	1 953	2 164	2 375	2 586	2 797	3 008	3 219	3 430	3 641	3 852
A 11	1 675	1 899	2 123	2 347	2 571	2 795	3 019	3 243	3 467	3 691	3 915	4 139
A 12	1 861	2 097	2 333	2 569	2 805	3 041	3 277	3 513	3 749	3 985	4 221	4 457
A 13	2 049	2 293	2 537	2 781	3 025	3 269	3 513	3 757	4 001	4 245	4 489	4 733
A 14	2 238	2 491	2 744	2 997	3 250	3 503	3 756	4 009	4 262	4 515	4 768	5 021
A 15	2 502	2 778	3 054	3 330	3 606	3 882	4 158	4 434	4 710	4 986	5 262	5 538
A 16 bis B 2	2 663	2 953	3 243	3 533	3 823	4 113	4 403	4 693	4 983	5 273	5 563	5 853
B 3 und B 4	2 678	2 983	3 288	3 593	3 898	4 203	4 508	4 813	5 118	5 423	5 728	6 033
B 5 bis B 7	2 993	3 328	3 663	3 998	4 333	4 668	5 003	5 338	5 673	6 008	6 343	
B 8 und höher . .	3 245	3 627	4 009	4 391	4 773	5 155	5 537	5 919	6 301	6 683		

Anlage 3i
(Anlage VII des BBesG)

Auslandskinderzuschlag (§ 56)
(Monatsbeträge in DM je Kind)

nach § 56 Abs. 1 Nr. 1													nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
Besoldungsgruppe	Stufe des Auslandszuschlages												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	211	242	273	304	335	366	397	428	459	490	521	552	211
Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in der Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.													

Anlage 4
(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1 242	1 362	324	108
A 5 bis A 8	1 432	1 592	375	108
A 9 bis A 11	1 516	1 699	433	108
A 12	1 736	1 932	457	108
A 13	1 786	1 992	473	108
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1	1 838	2 058	488	108

Anlage 5

(Anlage IX des BBesG)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
 (Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz			
§ 44	bis zu 200,00	Nr. 7 Buchstabe a	200,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00	Buchstabe b	80,00
§ 78	bis zu 150,00	Nr. 8 Buchstabe a	250,00
§ 80a		Buchstabe b	130,00
Abs. 1 und 2		Nr. 9	120,00
Die Zulage beträgt für die Beamten		Nummer 6	
des einfachen Dienstes	120,00	Abs. 1	
des mittleren Dienstes	180,00	Buchstabe a	900,00
des gehobenen Dienstes	300,00	Buchstabe b	720,00
des höheren Dienstes	430,00	Buchstabe c	576,00
Abs. 3		Nummer 6a	200,00
Buchstabe a Nummer 1	500,00	Nummer 7	
Nummer 2	170,00	Die Zulage beträgt für die	12,5 v. H. des
Buchstabe b Nummer 1	200,00	Beamten und Soldaten der	Endgrundgehalts
Nummer 2	120,00	Besoldungsgruppen	oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe*)
Bundesbesoldungsordnungen A und B		A 1 bis A 5	A 5
Vorbemerkungen		A 6 bis A 9	A 9
Nummer 2 Abs. 2	250,00	A 10 bis A 13	A 13
Nummer 4	100,00	A 14, A 15, B 1	A 15
Nummer 4a	150,00	A 16, B 2 bis B 4	B 3
Nummer 5		B 5 bis B 7	B 6
Die Zulage beträgt für		B 8 bis B 10	B 9
Mannschaften,		B 11	B 11
Unteroffiziere/Beamte		Nummer 8 Abs. 1	
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	70,00	Die Zulage beträgt	
Unteroffiziere/Beamte		für die Beamten der Besoldungsgruppen	
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	100,00	A 1 bis A 5	230,16
Offiziere/Beamte des gehobenen		A 6 bis A 9	316,47
und höheren Dienstes	150,00	A 10 bis A 13	402,78
Nummer 5a		A 14 und höher	489,08
Abs. 1		für Anwärter der Laufbahngruppe	
Buchstabe a	180,00	des mittleren Dienstes	172,62
Buchstabe b	300,00	des gehobenen Dienstes	230,16
Buchstabe c	430,00	des höheren Dienstes	287,69
Abs. 2		Nummer 8a	
Nr. 1 Buchstabe a	270,00	Die Zulage beträgt	
Buchstabe b	200,00	für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Nr. 2 Buchstabe a	200,00	A 1 bis A 5	126,59
Buchstabe b	80,00	A 6 bis A 9	172,62
Nr. 3	130,00	A 10 bis A 13	212,90
Nr. 4 und 5	120,00	A 14 und höher	253,18
Nr. 6 Buchstabe a	270,00	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Buchstabe b	200,00	des mittleren Dienstes	92,07
		des gehobenen Dienstes	120,84
		des höheren Dienstes	149,61

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	207,15
A 6 bis A 9	264,68
A 10 bis A 13	345,24
A 14 und höher	425,79
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	155,36
des gehobenen Dienstes	207,15
des höheren Dienstes	258,93
Nummer 8c	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	100,00
des mittleren Dienstes	150,00
des gehobenen Dienstes	220,00
des höheren Dienstes	300,00
Nummer 8d	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	150,00
des mittleren Dienstes	200,00
des gehobenen Dienstes	220,00
des höheren Dienstes	250,00
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	115,09
von zwei Jahren	230,16
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	400,00
Buchstabe c	300,00
Abs. 2	
Buchstabe a	80,00
Buchstabe b	100,00
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	115,09
von zwei Jahren	230,16
Nummer 11	
	1/2 des Grundgehalts und des Ortszuschlags*)
Nummer 12	172,62
Nummer 13a	bis zu 150,00
Nummer 19 Satz 1	341,85
Nummer 21	286,78

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 23	
Abs. 1	20,00
Abs. 2	45,00
Nummer 24	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes/ für Unteroffiziere	20,00
des gehobenen Dienstes/ für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12	45,00
Nummer 25	75,00
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	33,34
des gehobenen Dienstes	75,00
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	69,06
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	95,53
Doppelbuchstabe bb	172,62
Buchstabe c	184,13
Buchstabe d	184,13
Buchstabe e	69,06
Abs. 2	
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe bb	77,11
Buchstaben c und d	115,09
Nummer 30	45,00
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 49,44
	2 34,67
	3 91,16
	6 46,04
A 3	1,5 91,16
	2 49,44
A 4	1,4 91,16
	2 49,44
A 5	3 49,44
	4,6 91,16
A 6	6 49,44
A 7	2 61,37
	5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2 79,10

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
A 9	2, 3, 6 368,02 7 15 v. H. des Anfangs- grundgehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8 213,74
A 13	6 170,95 7 256,41 11, 12, 13 374,01
A 14	5 256,41
A 15	7 256,41
B 10	1, 2 592,54
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	
Buchstabe a	184,13
Buchstabe b	69,06
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 1	A 13
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 2	A 15
für Beamte der Besoldungs- gruppen C 3 und C 4	B 3
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	402,00
der Besoldungsgruppe R 2	450,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1 204,04
Bundesbesoldungsordnung R	
Vorbemerkungen	
Nummer 1a	69,06
Nummer 2	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8 bis R 10	R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8 bis R 10	B 9
Nummer 4	75,00
Besoldungsgruppen	Fußnote
R 1	1, 2 283,51
R 2	3 bis 8, 10 283,51
R 3	3 283,51
R 8	2 566,91

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994)

Vom 20. Dezember 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 479 950 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1994 Kredite bis zur Höhe von 69 100 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1994 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Titel 121 04 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,

3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,

4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 427 01
aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 (im Kapitel 1414 Titel 513 02)
aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,
5. Titel 514 01 (im Kapitel 0625 Titel 514 04, im Kapitel 1415 Titel 553 04, im Kapitel 1417 Titel 522 01)
aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Die in den Kapiteln 1414 bis 1420 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Bei Titel 547 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

(11) Die Reisekostenvergütung für Dienstreisen in Länder der Europäischen Gemeinschaft und innerhalb dieser Länder richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Auslandsreisekostenverordnung gilt insoweit nicht.

(12) Die Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 513 in den Kapiteln 01 mit Ausnahme der Kapitel 1901 und 2001 sind in Höhe von 3 vom Hundert gesperrt. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Sperre im Einzelfall aufzuheben, wenn ein entsprechender Ausgabebedarf nachgewiesen wird.

(13) Zur Erwirtschaftung einer globalen Minderausgabe von 5 000 000 000 Deutsche Mark werden die Ausgaben der Titel der Obergruppen 51 bis 55 sowie der Hauptgruppe 6 in Höhe von 10 vom Hundert gesperrt. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages insbesondere zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen und unter Beachtung zukunftsorientierter

Schwerpunkte der Politik Ausnahmen zuzulassen und – soweit erforderlich – die Verlagerung der Sperre anzuordnen.

(14) Darüber hinaus sind die Ausgaben der in den Titelgruppen Kosten der Datenverarbeitung enthaltenen Titel in Höhe von 8 vom Hundert und die Ausgaben bei den Titeln 527 01 und 527 02 sowie bei den entsprechenden Titeln in Titelgruppen in Höhe von 5 vom Hundert gesperrt. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen. Soweit die Sperre bei einem dieser Titel nicht erbracht werden kann, darf das Bundesministerium der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Ausgabebetitel zulassen.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen.

Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau.

§ 7

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 8

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 190 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 35 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 500 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausfuhrer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

§ 9

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 10

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 89 600 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;

4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
- b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet,
- c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
- d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist);
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845);
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, so weit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;
12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zoll-

behörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;

14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
15. zur Absicherung der zu veräußernden Forderung des Bundes gegen die Rhein-Main-Donau AG auf Grund gewährter Konzessionsdarlehen;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 49 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 12

Gewährleistungen nach den §§ 8 bis 11 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 8 bis 11 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1993 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 8 bis 11 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 8 bis 11 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 14

Die Bundesregierung wird ermächtigt die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß für den Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation und zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 15

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 16

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“

oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungssämter.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Diensttherm in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn Bedienstete für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgeordnet worden sind.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gemäß § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk „kw mit Fortfall der Aufgabe“ trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gemäß § 16 Abs. 5 und 6 oder gemäß § 17 Abs. 3 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

§ 17

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn Beamte nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zunehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann das Bundesministerium der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabwiesbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn planmäßige Beamte nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes mindestens für 1 Jahr oder im unmittelbaren Anschluß an einen Erziehungsurlaub nach § 1 der Urlaubsverordnung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen, Stellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 18

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder
2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung mindestens für 1 Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 und 2 als ausgebracht geltenden Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 19

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

§ 20

Die Planstelle eines Beamten eines höheren Beförderungsamtes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zu einer anderen Verwaltung des Bundes umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei dieser Behörde im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes nicht möglich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Berufssoldat nach seiner Entlassung im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes bei einer Bundesverwaltung als Beamter weiterverwendet werden soll. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk „künftig umzuwandeln“. Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 21

(1) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgaberrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

(2) Für Beamte, Richter und Angestellte, die zu einer Verwaltung eines Landes oder zu einem kommunalen Amt zur Regelung offener Vermögensfragen in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeordnet worden sind, können für die Dauer der Abordnung die Personalausgaben gleichfalls weitergezahlt werden. Im Fall einer Abordnung zur Verwaltung eines Landes im vorgenannten Gebiet gilt dies unter der Voraussetzung, daß das Land 80 vom Hundert der Personalausgaben erstattet.

§ 22

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die

Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

§ 23

(1) Im Haushaltsjahr 1994 sind bei den obersten Bundesbehörden 1 vom Hundert und bei der übrigen Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter einzusparen.

(2) Das Einsparungsvolumen nach Absatz 1 wird auf die Einzelpläne in dem Verhältnis aufgeteilt, das dem Anteil des jeweiligen Einzelplans am Gesamtsoll der Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt einschließlich seiner Anlagen entspricht. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die übrige Bundesverwaltung jeweils gesondert zu berechnen.

(3) Die nach Absatz 2 auf die Einzelpläne entfallenden Einsparungsquoten sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen.

(4) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigen.

(5) Im Haushaltsplan 1994 erstmals ausgebrachte Planstellen und Stellen sind nicht einzusparen.

(6) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote auf Grund eines kw-Vermerks wegfallen, werden auf die jeweilige Einsparungsquote nach den Absätzen 2 und 3 nicht angerechnet. Freie oder freiwerdende Planstellen oder Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird, sind nicht einzusparen.

(7) Freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen nicht wiederbesetzt werden, bis die jeweiligen Einsparungsquoten des Einzelplans erbracht sind. Planstellen und Stellen, die nicht wiederbesetzt werden dürfen, fallen weg. Eine freie oder freiwerdende Planstelle oder Stelle darf mit einem Schwerbehinderten wiederbesetzt werden. Eine freie oder freiwerdende Behördenleiterstelle darf wiederbesetzt werden.

(8) In den Fällen des Absatzes 5, des Absatzes 6 Satz 2 und des Absatzes 7 Satz 3 und 4 vermindert sich die Einsparungsquote nicht.

(9) Ist die Wiederbesetzung einer freien oder freigewordenen Planstelle oder Stelle unabweisbar erforderlich, kann mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde eine später freiwerdende Planstelle oder Stelle derselben Laufbahngruppe oder vergleichbarer Vergütungsgruppen im Rahmen der Quote eingespart werden. Diese Ausnahme darf für höchstens 20 vom Hundert der im jeweiligen Einzelplan einzusparenden Planstellen und Stellen in Anspruch genommen werden.

(10) Würde bei Wegfall der freien oder freiwerdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungssämter überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle die nächste freiwerdende geeignete Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen. Einsparungen von Stellen müssen in angemessenem Umfang auf Vergütungsgruppen entfallen, die den Beförderungssämtern der Beamten entsprechen.

(11) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(12) Soweit im Rahmen der Stelleneinsparung gemäß § 22 Haushaltsgesetz 1993 Planstellen und Stellen eingespart wurden, die einen kw-Vermerk mit Wirksamkeit ab 1994 trugen, sind im Haushaltsjahr 1994 in demselben Einzelplan zusätzlich Planstellen und Stellen derselben Laufbahngruppen ohne einen solchen Vermerk einzusparen. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 24

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 25

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 8 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 26

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 27

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrages oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 28

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

§ 29

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1994 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

(2) Die Vermögensgegenstände, die das Bundesministerium für Post und Telekommunikation zur Erfüllung seiner politischen und hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314) geändert worden ist, aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost übernimmt, werden ohne Wertausgleich übertragen.

(3) Soweit das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ihm obliegende Aufgaben, die noch von den Unternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen werden, erst nach dem 31. Dezember 1989 übernimmt, tragen die Unternehmen der Deutschen Bundespost die bis zur Übernahme entstehenden Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben weiter, sofern der Haushaltsplan nicht deren Erstattung, auch für zurückliegende Jahre, vorsieht.

(4) Bei der Berechnung der Ablieferung gemäß § 63 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes werden die Betriebseinnahmen der Deutschen Bundespost aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht berücksichtigt. Die Ermäßigung der Ablieferung nach Satz 1 wird mit der Maßgabe verbunden, daß der erlassene Betrag zur Verstärkung des Eigenkapitals der Deutschen Bundespost TELEKOM verwandt wird.

§ 30

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine Vereinbarung mit der Deutschen Bundesbank über die Tilgung der sich aus der Währungsumstellung von 1948 ergebenden Ausgleichsforderungen der Bank an den Bund in Höhe von 8 683 585 988,93 Deutsche Mark zu treffen. Die Tilgungen sind in zehn gleichen Jahresraten beginnend mit dem Jahresende 2024 zu leisten.

§ 31

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 30 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 32

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1994**

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 1994 1000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesministerium des Innern	—
07	Bundesministerium der Justiz	—
08	Bundesministerium der Finanzen	—
09	Bundesministerium für Wirtschaft	—
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 100
11	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesministerium für Verkehr	—
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	—
14	Bundesministerium der Verteidigung	—
15	Bundesministerium für Gesundheit	—
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—
17	Bundesministerium für Frauen und Jugend	—
18	Bundesministerium für Familie und Senioren	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	—
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
30	Bundesministerium für Forschung und Technologie	—
31	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	375 706 500
	Summe Haushalt 1994	375 709 600
	Summe Haushalt 1993	357 030 730
	gegenüber 1993 – mehr(+)/weniger(–) –	+ 18 678 870

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 375,16 Milliarden DM.

Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 69 100 Millionen DM) = 35 140 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1994 1000 DM	Übrige Einnahmen 1994 1000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1993 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	Epl.
		1994 1000 DM	1993 1000 DM		
4	5	6	7	8	9
51	—	51	70	- 19	01
2 633	1	2 634	2 310	+ 324	02
34	—	34	18	+ 16	03
1 320	32	1 352	1 639	- 287	04
83 619	2 300	85 919	77 553	+ 8 366	05
248 450	42 882	291 332	366 953	- 75 621	06
368 305	191	368 496	343 179	+ 25 317	07
4 592 613	93 651	4 686 264	1 751 719	+ 2 934 545	08
169 320	150 637	319 957	304 272	+ 15 685	09
96 186	215 975	315 261	300 846	+ 14 415	10
15 150	1 444 277	1 459 427	1 285 634	+ 173 793	11
1 400 292	484 428	1 884 720	1 718 248	+ 166 472	12
6 651 289	18 575	6 669 864	7 587 969	- 918 105	13
697 630	124 454	822 084	735 055	+ 87 029	14
56 067	1 629	57 696	51 442	+ 6 254	15
502 189	1 419	503 608	381 631	+ 121 977	16
14 968	8 018	22 986	33 590	- 10 604	17
4 551	70 178	74 729	69 754	+ 4 975	18
120	—	120	353	- 233	19
47	119	166	32	+ 134	20
81 681	1 527 475	1 609 156	1 462 409	+ 146 747	23
32 189	1 491 827	1 524 016	1 518 680	+ 5 336	25
55 619	8 001	63 620	74 627	- 11 007	30
15 057	397 675	412 732	408 330	+ 4 402	31
1 800 003	70 172 200	71 972 203	70 581 903	+ 1 390 300	32
57 450	939 010	996 460	883 600	+ 112 860	33
60 630	66 500	127 130	131 304	- 4 174	35
5 472	6 761	12 233	17 450	- 5 217	36
7 749 740	2 209 510	385 665 750	368 049 430	+ 17 616 320	60
24 762 675	79 477 725	479 950 000	458 140 000	+ 21 810 000	
22 327 223	78 782 047				
+ 2 435 452	+ 695 678				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1994	1994	1994	1994
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	15 359	8 120	—	—
02	Deutscher Bundestag	573 769	214 228	—	—
03	Bundesrat	16 852	8 666	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	109 758	441 615	—	—
05	Auswärtiges Amt	1 134 801	261 304	—	—
06	Bundesministerium des Innern	3 247 371	1 020 694	—	—
07	Bundesministerium der Justiz	418 038	142 110	—	—
08	Bundesministerium der Finanzen	3 281 967	1 196 936	—	—
09	Bundesministerium für Wirtschaft	581 609	283 722	—	—
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	438 303	152 811	—	—
11	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	213 453	121 491	—	—
12	Bundesministerium für Verkehr	2 097 970	2 434 256	—	—
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	233 568	95 763	—	—
14	Bundesministerium der Verteidigung ..	24 991 053	6 115 567	14 745 942	—
15	Bundesministerium für Gesundheit	260 130	196 784	—	—
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	202 338	285 395	—	—
17	Bundesministerium für Frauen und Jugend	1 670 636	62 475	—	—
18	Bundesministerium für Familie und Senioren	21 788	30 520	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	18 814	3 597	—	—
20	Bundesrechnungshof	61 273	7 419	—	—
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	58 122	21 676	—	—
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	115 284	136 560	—	—
30	Bundesministerium für Forschung und Technologie	90 796	36 125	—	—
31	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	44 527	27 937	—	—
32	Bundesschuld	34 679	423 517	—	52 768 783
33	Versorgung	11 155 339	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	579 850	327 730	—	—
36	Zivile Verteidigung	175 091	183 897	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	451 000	604 140	467 350	—
	Summe Haushalt 1994	52 293 538	14 845 055	15 213 292	52 768 783
	Summe Haushalt 1993	52 588 465	15 444 452	16 981 105	45 502 181
	gegenüber 1993 – mehr(+)/weniger(–) –	– 294 927	– 599 397	– 1 767 813	+ 7 266 602

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1994 1000 DM	1993 1000 DM	gegenüber 1993 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	
1994 1000 DM	1994 1000 DM	1994 1000 DM	1994 1000 DM	1993 1000 DM	gegenüber 1993 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13
3 600	1 253	—	28 332	28 609	- 277	01
120 710	41 644	—	950 351	935 242	+ 15 109	02
277	704	—	26 499	30 188	- 3 689	03
48 608	6 027	—	606 008	610 786	- 4 778	04
2 238 425	168 994	300	3 803 824	3 632 539	+ 171 285	05
3 321 906	937 196	—	8 527 167	8 789 388	- 262 221	06
44 703	55 025	—	659 876	732 020	- 72 144	07
755 489	665 519	—	5 899 911	5 814 374	+ 85 537	08
6 105 784	7 174 115	—	14 145 230	15 962 637	- 1 817 407	09
10 925 494	1 829 811	- 20 000	13 326 419	13 935 795	- 609 376	10
129 333 670	734 769	—	130 403 383	119 862 118	+ 10 541 265	11
22 895 189	26 380 514	333	53 808 262	43 871 517	+ 9 936 745	12
24 335	110 406	—	464 072	558 641	- 94 569	13
2 382 243	246 428	—	48 481 233	49 846 971	- 1 365 738	14
275 232	127 068	—	859 214	1 064 294	- 205 080	15
85 862	757 780	—	1 331 375	1 262 396	+ 68 979	16
951 878	23 685	—	2 708 674	2 911 005	- 202 331	17
28 287 309	28 576	32	28 368 225	29 906 362	- 1 538 137	18
—	2 094	—	24 505	22 753	+ 1 752	19
19	2 581	—	71 292	69 588	+ 1 704	20
1 648 743	6 636 673	—	8 365 214	8 423 881	- 58 667	23
6 131 658	4 154 106	—	10 537 608	7 988 932	+ 2 548 676	25
6 620 400	2 849 811	- 129 000	9 468 132	9 610 982	- 142 850	30
3 323 156	2 790 136	—	6 185 756	6 447 648	- 261 892	31
6 342 399	7 507 079	—	67 076 457	60 531 587	+ 6 544 870	32
2 894 317	—	—	14 049 656	13 465 223	+ 584 433	33
111 644	175 000	—	1 194 224	1 202 802	- 8 578	35
115 224	188 387	—	662 599	773 109	- 110 510	36
50 730 504	664 508	- 5 001 000	47 916 502	49 848 613	- 1 932 111	60
285 718 778	64 259 889	- 5 149 335	479 950 000	458 140 000	+ 21 810 000	
261 249 644	67 855 831	- 1 481 678				
+ 24 469 134	- 3 595 942	- 3 667 657				

Anlage zur Haushaltsübersicht

**Übersicht
über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1994 1000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				Für künftige Haushaltsjahre 1000 DM
			1995 1000 DM	1996 1000 DM	1997 1000 DM	Folgejahre 1000 DM	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	42 435	23 746	17 567	856	266	—
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	14 176	11 600	2 576	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	300 422	177 769	75 788	14 200	—	32 665
06	Bundesministerium des Innern	1 042 703	507 960	310 154	194 330	4 059	26 200
07	Bundesministerium der Justiz	100 095	39 949	9 350	150	—	50 646
08	Bundesministerium der Finanzen ..	591 160	484 758	72 048	5 048	24 306	5 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft ..	11 387 581	3 315 691	2 499 890	1 582 500	132 500	3 857 000
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2 090 646	849 330	473 566	303 250	464 500	—
11	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	938 180	510 290	372 690	51 700	1 500	2 000
12	Bundesministerium für Verkehr	21 788 957	9 624 941	3 983 104	2 345 920	5 829 671	5 321
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	180 696	121 596	50 000	8 100	1 000	—
14	Bundesministerium der Verteidigung	7 292 873	2 916 498	1 927 880	1 248 980	1 192 015	7 500
15	Bundesministerium für Gesundheit	195 015	91 030	64 635	39 050	—	300
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	450 138	243 878	133 440	72 820	—	—
17	Bundesministerium für Frauen und Jugend	203 700	60 400	69 250	53 550	20 000	500
18	Bundesministerium für Familie und Senioren	74 712	35 512	24 000	14 900	—	300
19	Bundesverfassungsgericht	1 283	983	300	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—	—	—
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ..	6 211 469	399 180	327 600	198 100	28 600	5 257 989
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	5 032 546	1 227 375	1 198 871	911 600	1 694 700	—
30	Bundesministerium für Forschung und Technologie	5 098 535	1 593 050	1 368 155	1 001 630	892 700	243 000
31	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	596 603	360 351	152 301	77 701	6 250	—
32	Bundesschuld	—	—	—	—	—	—
33	Versorgung	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	25 800	11 700	10 100	4 000	—	—
36	Zivile Verteidigung	103 257	51 657	35 600	16 000	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	688 800	292 000	140 300	100 000	100 000	56 500
	Summe	64 451 782	22 951 244	13 319 165	8 244 385	10 392 067	9 544 921

Gesamtplan: Teil II**Finanzierungsübersicht**

	Betrag für 1994	Betrag für 1993
– 1000 DM –		
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	479 950 000	458 140 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	410 300 000	389 670 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	– 69 650 000	– 68 470 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen	(189 282 781)	(168 236 000)
4.1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt	189 282 781	162 143 620
(darunter aus unterjährigen Krediten höchstens bis zu 50 000 000 TDM)		
4.1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	6 092 380
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(120 182 781)	(100 666 000)
4.2.1 durch Kredite vom Kreditmarkt	120 182 781	94 573 620
4.2.2 durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	6 092 380
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
Saldo	– 69 100 000	– 67 570 000
5. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe ..	—	—
6. Marktpflege	—	—
7. Nettoneuverschuldung insgesamt	– 69 100 000	– 67 570 000
8. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
9. Rücklagenbewegung		
9.1 Entnahmen aus Rücklagen	—	—
9.2 Zuführungen an Rücklagen	—	—
10. Münzeinnahmen	– 550 000	– 900 000
11. Finanzierungssaldo	– 69 650 000	– 68 470 000

Gesamtplan: Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

	Betrag für 1994	Betrag für 1993
	– 1000 DM –	
1. Einnahmen		
1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt		
davon voraussichtlich		
1.1.1 langfristig (mehr als 4 Jahre)	93 700 000	67 143 620
1.1.2 kürzerfristig (1 bis 4 Jahre)	45 582 781	45 000 000
1.1.3 unterjährig	50 000 000	50 000 000
1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	6 092 380
Summe 1	189 282 781	168 236 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(71 133 700)	(53 843 100)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienanweisungen)	17 750 000	15 000 000
2.103 Bundesschatzbriefe	2 480 703	3 000 100
2.104 Schuldbuchkredite	—	—
2.105 Schuldscheindarlehen	21 874 576	11 215 000
2.106 Bundesschatzanweisungen	3 876 120	8 257 000
2.107 Bundesobligationen	25 000 000	16 250 000
2.108 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	10 546	13 000
2.109 Ablösungsschuld	—	—
2.110 Altsparerentschädigung	—	—
2.111 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	—	—
2.112 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—
2.113 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—
2.114 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	111 526	108 000
2.115 Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	20 829	—
2.116 Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	9 400	—

	Betrag für 1994	Betrag für 1993
	– 1000 DM –	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten von 1 bis zu 4 Jahren	(19 049 081)	(16 822 900)
2.201 Bundesschatzanweisungen	—	611 500
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	—	457 400
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes	18 999 081	14 844 000
2.204 Schuldscheindarlehen	50 000	910 000
2.3 Tilgung unterjähriger Schulden	30 000 000	30 000 000
2.4 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
Summe 2	120 182 781	100 666 000
3. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe ..	—	—
4. Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	120 182 781	100 666 000
5. Marktpflege	—	—
6. Zusammen	120 182 781	100 666 000
Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	69 100 000	67 570 000
Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—
Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—

Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes

Vom 20. Dezember 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender neuer Absatz wird angefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann abweichend von § 16 Abs. 1 angeordnet werden, daß Fleisch in anderen amtlichen Stellen als einer Grenzkontrollstelle einer Nämlichkeitsprüfung und einer Warenuntersuchung unterzogen werden darf. Das Bundesministerium gibt die in Satz 1 genannten Stellen im Bundesanzeiger bekannt, im Falle von Zolldienststellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“

2. In § 29 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes

Das Geflügelfleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender neuer Absatz wird angefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann abweichend von § 24 Abs. 1 angeordnet werden, daß Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch in anderen amtlichen Stellen als einer Grenzkontrollstelle einer Nämlichkeitsprüfung und einer Warenuntersuchung unterzogen werden dürfen. Das Bundesministerium gibt die in Satz 1 genannten Stellen im Bundesanzeiger bekannt, im Falle von Zolldienststellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“

2. In § 40 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1993**

Vom 10. Dezember 1993

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2353), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und in der Abkürzung wird die Jahreszahl „1993“ jeweils durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „590“ durch die Zahl „610“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Zahl „475“ durch die Zahl „505“ und die Zahl „114,20“ durch die Zahl „133,40“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 wird die Jahreszahl „1993“ jeweils durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Dezember 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
Vom 17. Dezember 1993**

Auf Grund des § 35c Nr. 1 Buchstabe e des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „36 000“ durch die Zahl „48 000“ ersetzt.
2. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 1994 anzuwenden. § 25 Abs. 1 Nr. 1 ist erstmals für die Abgabe von Gewerbesteuererklärungen für den Erhebungszeitraum 1993 anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Dezember 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Dritte Verordnung
zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung
Vom 17. Dezember 1993**

Auf Grund des § 28n Nr. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1497), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Juni 1993 (BGBl. I S. 816), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 5 wird der Punkt nach dem Wort „Hundert“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
„6. für die Zeit vom 1. Januar 1994 an 0,1146 vom Hundert für die Betriebskrankenkassen und im übrigen 0,3896 vom Hundert.“
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Dezember 1993

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Siebte Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom 17. Dezember 1993

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) und unter Berücksichtigung der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) sowie unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Zweiten KOV-Anpassungsverordnung 1993 vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 920) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Januar 1994 an bestehen.

§ 2

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich für den Personenkreis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 3

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 10,50 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 6,69 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 4,045 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sechste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1014) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Dezember 1993

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage
(zu § 2)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit ab 1. Januar 1994

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	DM	DM				DM	DM
357	133	0	0	809	718	599	495	334	238	0	0	535	656	457
367	139	0	0	809	718	599	495	334	238	1	4	531	652	453
378	146	0	0	809	718	599	495	334	238	2	8	527	648	449
388	153	0	0	809	718	599	495	334	238	3	12	523	644	445
399	159	0	0	809	718	599	495	334	238	4	16	519	640	441
409	166	0	0	809	718	599	495	334	238	5	20	515	636	437
420	173	0	0	809	718	599	495	334	238	6	24	511	632	433
430	179	0	0	809	718	599	495	334	238	7	28	507	628	429
441	186	0	0	809	718	599	495	334	238	8	32	503	624	425
451	193	0	0	809	718	599	495	334	238	9	36	499	620	421
462	200	0	0	809	718	599	495	334	238	10	40	495	616	417
472	206	1	4	805	714	595	491	330	234	11	44	491	612	413
483	213	2	8	801	710	591	487	326	230	12	48	487	608	409
493	220	3	12	797	706	587	483	322	226	13	52	483	604	405
504	226	4	16	793	702	583	479	318	222	14	56	479	600	401
514	233	5	20	789	698	579	475	314	218	15	60	475	596	397
525	240	6	24	785	694	575	471	310	214	16	64	471	592	393
535	246	7	28	781	690	571	467	306	210	17	68	467	588	389
546	253	8	32	777	686	567	463	302	206	18	72	463	584	385
556	260	9	36	773	682	563	459	298	202	19	76	459	580	381
567	266	10	40	769	678	559	455	294	198	20	80	455	576	377
577	273	11	44	765	674	555	451	290	194	21	84	451	572	373
588	280	12	48	761	670	551	447	286	190	22	88	447	568	369
598	286	13	52	757	666	547	443	282	186	23	92	443	564	365
609	293	14	56	753	662	543	439	278	182	24	96	439	560	361
619	300	15	60	749	658	539	435	274	178	25	100	435	556	357
630	307	16	64	745	654	535	431	270	174	26	104	431	552	353
640	313	17	68	741	650	531	427	266	170	27	108	427	548	349
651	320	18	72	737	646	527	423	262	166	28	112	423	544	345
661	327	19	76	733	642	523	419	258	162	29	116	419	540	341
672	333	20	80	729	638	519	415	254	158	30	120	415	536	337
682	340	21	84	725	634	515	411	250	154	31	124	411	532	333
693	347	22	88	721	630	511	407	246	150	32	128	407	528	329
703	353	23	93	716	625	506	402	241	145	33	133	402	523	324
714	360	24	97	712	621	502	398	237	141	34	137	398	519	320
724	367	25	101	708	617	498	394	233	137	35	141	394	515	316
735	373	26	105	704	613	494	390	229	133	36	145	390	511	312
745	380	27	109	700	609	490	386	225	129	37	149	386	507	308
756	387	28	113	696	605	486	382	221	125	38	153	382	503	304
766	394	29	117	692	601	482	378	217	121	39	157	378	499	300
777	400	30	121	688	597	478	374	213	117	40	161	374	495	296
787	407	31	125	684	593	474	370	209	113	41	165	370	491	292
798	414	32	129	680	589	470	366	205	109	42	169	366	487	288
808	420	33	133	676	585	466	362	201	105	43	173	362	483	284
819	427	34	137	672	581	462	358	197	101	44	177	358	479	280
829	434	35	141	668	577	458	354	193	97	45	181	354	475	276
840	440	36	145	664	573	454	350	189	93	46	185	350	471	272
850	447	37	149	660	569	450	346	185	89	47	189	346	467	268
861	454	38	153	656	565	446	342	181	85	48	193	342	463	264
871	460	39	157	652	561	442	338	177	81	49	197	338	459	260
882	467	40	161	648	557	438	334	173	77	50	201	334	455	256
892	474	41	165	644	553	434	330	169	73	51	205	330	451	252
903	480	42	169	640	549	430	326	165	69	52	209	326	447	248
913	487	43	173	636	545	426	322	161	65	53	213	322	443	244
924	494	44	177	632	541	422	318	157	61	54	217	318	439	240
934	501	45	182	627	536	417	313	152	56	55	222	313	434	235
945	507	46	186	623	532	413	309	148	52	56	226	309	430	231
955	514	47	190	619	528	409	305	144	48	57	230	305	426	227
966	521	48	194	615	524	405	301	140	44	58	234	301	422	223
976	527	49	198	611	520	401	297	136	40	59	238	297	418	219
987	534	50	202	607	516	397	293	132	36	60	242	293	414	215

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Aus- gleichs- renten Witwen DM	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen DM	Halb- waisen DM				Eltern- paare DM	Eltern- teile DM
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H. DM	90 v. H. DM	80 oder 70 v. H. DM	60 oder 50 v. H. DM							
997	541	51	206	603	512	393	289	128	32	61	246	289	410	211
1 008	547	52	210	599	508	389	285	124	28	62	250	285	406	207
1 018	554	53	214	595	504	385	281	120	24	63	254	281	402	203
1 029	561	54	218	591	500	381	277	116	20	64	258	277	398	199
1 039	567	55	222	587	496	377	273	112	16	65	262	273	394	195
1 050	574	56	226	583	492	373	269	108	12	66	266	269	390	191
1 060	581	57	230	579	488	369	265	104	8	67	270	265	386	187
1 071	588	58	234	575	484	365	261	100	4	68	274	261	382	183
1 081	594	59	238	571	480	361	257	96	0	69	278	257	378	179
1 092	601	60	242	567	476	357	253	92		70	282	253	374	175
1 102	608	61	246	563	472	353	249	88		71	286	249	370	171
1 113	614	62	250	559	468	349	245	84		72	290	245	366	167
1 123	621	63	254	555	464	345	241	80		73	294	241	362	163
1 134	628	64	258	551	460	341	237	76		74	298	237	358	159
1 144	634	65	262	547	456	337	233	72		75	302	233	354	155
1 155	641	66	266	543	452	333	229	68		76	306	229	350	151
1 165	648	67	271	538	447	328	224	63		77	311	224	345	146
1 176	654	68	275	534	443	324	220	59		78	315	220	341	142
1 186	661	69	279	530	439	320	216	55		79	319	216	337	138
1 197	668	70	283	526	435	316	212	51		80	323	212	333	134
1 207	674	71	287	522	431	312	208	47		81	327	208	329	130
1 218	681	72	291	518	427	308	204	43		82	331	204	325	126
1 228	688	73	295	514	423	304	200	39		83	335	200	321	122
1 239	695	74	299	510	419	300	196	35		84	339	196	317	118
1 249	701	75	303	506	415	296	192	31		85	343	192	313	114
1 260	708	76	307	502	411	292	188	27		86	347	188	309	110
1 270	715	77	311	498	407	288	184	23		87	351	184	305	106
1 281	721	78	315	494	403	284	180	19		88	355	180	301	102
1 291	728	79	319	490	399	280	176	15		89	359	176	297	98
1 302	735	80	323	486	395	276	172	11		90	363	172	293	94
1 312	741	81	327	482	391	272	168	7		91	367	168	289	90
1 323	748	82	331	478	387	268	164	3		92	371	164	285	86
1 333	755	83	335	474	383	264	160	0		93	375	160	281	82
1 344	761	84	339	470	379	260	156			94	379	156	277	78
1 354	768	85	343	466	375	256	152			95	383	152	273	74
1 365	775	86	347	462	371	252	148			96	387	148	269	70
1 375	782	87	351	458	367	248	144			97	391	144	265	66
1 386	788	88	355	454	363	244	140			98	395	140	261	62
1 396	795	89	360	449	358	239	135			99	400	135	256	57
1 407	802	90	364	445	354	235	131			100	404	131	252	53
1 417	808	91	368	441	350	231	127			101	408	127	248	49
1 428	815	92	372	437	346	227	123			102	412	123	244	45
1 438	822	93	376	433	342	223	119			103	416	119	240	41
1 449	828	94	380	429	338	219	115			104	420	115	236	37
1 459	835	95	384	425	334	215	111			105	424	111	232	33
1 470	842	96	388	421	330	211	107			106	428	107	228	29
1 480	848	97	392	417	326	207	103			107	432	103	224	25
1 491	855	98	396	413	322	203	99			108	436	99	220	21
1 501	862	99	400	409	318	199	95			109	440	95	216	17
1 512	869	100	404	405	314	195	91			110	444	91	212	13
1 522	875	101	408	401	310	191	87			111	448	87	208	9
1 533	882	102	412	397	306	187	83			112	452	83	204	5
1 543	889	103	416	393	302	183	79			113	456	79	200	1
1 554	895	104	420	389	298	179	75			114	460	75	196	0
1 564	902	105	424	385	294	175	71			115	464	71	192	
1 575	909	106	428	381	290	171	67			116	468	67	188	
1 585	915	107	432	377	286	167	63			117	472	63	184	
1 596	922	108	436	373	282	163	59			118	476	59	180	
1 606	929	109	440	369	278	159	55			119	480	55	176	
1 617	935	110	444	365	274	155	51			120	484	51	172	
1 627	942	111	448	361	270	151	47			121	488	47	168	
1 638	949	112	453	356	265	146	42			122	493	42	163	
1 648	955	113	457	352	261	142	38			123	497	38	159	
1 659	962	114	461	348	257	138	34			124	501	34	155	
1 669	969	115	465	344	253	134	30			125	505	30	151	
1 680	976	116	469	340	249	130	26			126	509	26	147	
1 690	982	117	473	336	245	126	22			127	513	22	143	
1 701	989	118	477	332	241	122	18			128	517	18	139	
1 711	996	119	481	328	237	118	14			129	521	14	135	

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Eiternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	DM	DM					
1 722	1 002	120	485	324	233	114	10			130	525	10	131	
1 732	1 009	121	489	320	229	110	6			131	529	6	127	
1 743	1 016	122	493	316	225	106	2			132	533	2	123	
1 753	1 022	123	497	312	221	102	0			133	537	0	119	
1 764	1 029	124	501	308	217	98				134	541		115	
1 774	1 036	125	505	304	213	94				135	545		111	
1 785	1 042	126	509	300	209	90				136	549		107	
1 795	1 049	127	513	296	205	86				137	553		103	
1 806	1 056	128	517	292	201	82				138	557		99	
1 816	1 063	129	521	288	197	78				139	561		95	
1 827	1 069	130	525	284	193	74				140	565		91	
1 837	1 076	131	529	280	189	70				141	569		87	
1 848	1 083	132	533	276	185	66				142	573		83	
1 858	1 089	133	537	272	181	62				143	577		79	
1 869	1 096	134	542	267	176	57				144	582		74	
1 879	1 103	135	546	263	172	53				145	586		70	
1 890	1 109	136	550	259	168	49				146	590		66	
1 900	1 116	137	554	255	164	45				147	594		62	
1 911	1 123	138	558	251	160	41				148	598		58	
1 921	1 129	139	562	247	156	37				149	602		54	
1 932	1 136	140	566	243	152	33				150	606		50	
1 942	1 143	141	570	239	148	29				151	610		46	
1 953	1 149	142	574	235	144	25				152	614		42	
1 963	1 156	143	578	231	140	21				153	618		38	
1 974	1 163	144	582	227	136	17				154	622		34	
1 984	1 170	145	586	223	132	13				155	626		30	
1 995	1 176	146	590	219	128	9				156	630		26	
2 005	1 183	147	594	215	124	5				157	634		22	
2 016	1 190	148	598	211	120	1				158	638		18	
2 026	1 196	149	602	207	116	0				159	642		14	
2 037	1 203	150	606	203	112					160	646		10	
2 047	1 210	151	610	199	108					161	650		6	
2 058	1 216	152	614	195	104					162	654		2	
2 068	1 223	153	618	191	100					163	658		0	
2 079	1 230	154	622	187	96					164	662			
2 089	1 236	155	626	183	92					165	666			
2 100	1 243	156	631	178	87					166	671			
2 110	1 250	157	635	174	83					167	675			
2 121	1 257	158	639	170	79					168	679			
2 131	1 263	159	643	166	75					169	683			
2 142	1 270	160	647	162	71					170	687			
2 152	1 277	161	651	158	67					171	691			
2 163	1 283	162	655	154	63					172	695			
2 173	1 290	163	659	150	59					173	699			
2 184	1 297	164	663	146	55					174	703			
2 194	1 303	165	667	142	51					175	707			
2 205	1 310	166	671	138	47					176	711			
2 215	1 317	167	675	134	43					177	715			
2 226	1 323	168	679	130	39					178	719			
2 236	1 330	169	683	126	35					179	723			
2 247	1 337	170	687	122	31					180	727			
2 257	1 343	171	691	118	27					181	731			
2 268	1 350	172	695	114	23					182	735			
2 278	1 357	173	699	110	19					183	739			
2 289	1 364	174	703	106	15					184	743			
2 299	1 370	175	707	102	11					185	747			
2 310	1 377	176	711	98	7					186	751			
2 320	1 384	177	715	94	3					187	755			
2 331	1 390	178	720	89	0					188	760			
2 341	1 397	179	724	85						189	764			
2 352	1 404	180	728	81						190	768			
2 362	1 410	181	732	77						191	772			
2 373	1 417	182	736	73						192	776			
2 383	1 424	183	740	69						193	780			
2 394	1 430	184	744	65						194	784			
2 404	1 437	185	748	61						195	788			
2 415	1 444	186	752	57						196	792			
2 425	1 451	187	756	53						197	796			
2 436	1 457	188	760	49						198	800			

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Aus- gleichs- renten Witwen DM	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.							
2 446	1 464	189	764	45						199	804			
2 457	1 471	190	768	41						200	808			
2 467	1 477	191	772	37						201	812			
2 478	1 484	192	776	33						202	816			
2 488	1 491	193	780	29						203	820			
2 499	1 497	194	784	25						204	824			
2 509	1 504	195	788	21						205	828			
2 520	1 511	196	792	17						206	832			
2 530	1 517	197	796	13						207	836			
2 541	1 524	198	800	9						208	840			
2 551	1 531	199	804	5						209	844			
2 562	1 538	200	809	0						210	849			
2 572	1 544	201	813							211	853			
2 583	1 551	202	817							212	857			
2 593	1 558	203	821							213	861			
2 604	1 564	204	825							214	865			
2 614	1 571	205	829							215	869			
2 625	1 578	206	833							216	873			
2 635	1 584	207	837							217	877			
2 646	1 591	208	841							218	881			
2 656	1 598	209	845							219	885			
2 667	1 604	210	849							220	889			
2 677	1 611	211	853							221	893			
2 688	1 618	212	857							222	897			
2 698	1 624	213	861							223	901			
2 709	1 631	214	865							224	905			
2 719	1 638	215	869							225	909			
2 730	1 645	216	873							226	913			
2 740	1 651	217	877							227	917			
2 751	1 658	218	881							228	921			
2 761	1 665	219	885							229	925			
2 772	1 671	220	889							230	929			
2 782	1 678	221	893							231	933			
2 793	1 685	222	897							232	937			
2 803	1 691	223	902							233	942			
2 814	1 698	224	906							234	946			
2 824	1 705	225	910							235	950			
2 835	1 711	226	914							236	954			
2 845	1 718	227	918							237	958			
2 856	1 725	228	922							238	962			
2 866	1 732	229	926							239	966			
2 877	1 738	230	930							240	970			
2 887	1 745	231	934							241	974			
2 898	1 752	232	938							242	978			
2 908	1 758	233	942							243	982			
2 919	1 765	234	946							244	986			
2 929	1 772	235	950							245	990			
2 940	1 778	236	954							246	994			
2 950	1 785	237	958							247	998			
2 961	1 792	238	962							248	1 002			
2 971	1 798	239	966							249	1 006			
2 982	1 805	240	970							250	1 010			
2 992	1 812	241	974							251	1 014			
3 003	1 818	242	978							252	1 018			
3 013	1 825	243	982							253	1 022			
3 024	1 832	244	986							254	1 026			
3 034	1 839	245	991							255	1 031			
3 045	1 845	246	995							256	1 035			
3 055	1 852	247	999							257	1 039			
3 066	1 859	248	1 003							258	1 043			
3 076	1 865	249	1 007							259	1 047			
3 087	1 872	250	1 011							260	1 051			

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 382 08-0, Telefax: (0228) 382 08-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,10 DM (12,40 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
– Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Maßregeln gegen die Schweinepest 7831-1-43-62	10769	(235 15. 12. 93)	–